

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Volkswirtschaftsdepartement
Rechtsdienst
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
heidi.ochsner@sg.ch

St.Gallen, 28. April 2023

Vernehmlassung: III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung „III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung“ Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Grundsätzliches

Die allgemeine Ladenöffnung dauert von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr, am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr. Zudem kann die politische Gemeinde durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags.

Erweiterte Ladenöffnungszeiten gelten für Läden und andere Verkaufsstellen mit einer Fläche bis höchstens 120 m², die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, sowie für Kioske, Blumenläden, Videotheken und Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Die erweiterten Ladenöffnungszeiten dauern am Werktag von 05.00 bis 22.00 Uhr und am öffentlichen Ruhetag von 07.00 bis 21.00 Uhr. Die von der Regierung durch Verordnung bezeichneten Tourismusgemeinden können die erweiterten Ladenöffnungszeiten weiteren, einem touristischen Bedürfnis entsprechenden Läden gewähren. Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen, ausgenommen an hohen Feiertagen.

Ausnahmen sind zulässig für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung sowie für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe (höchstens vier je Laden und Jahr) und für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen (höchstens zwei je Laden und Jahr). Das Volkswirtschaftsdepartement kann vorübergehend Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten bewilligen, wenn besondere Bedürfnisse es rechtfertigen; die Regierung kann dauernde Ausnahmen bewilligen, wenn für eine politische Gemeinde ausserordentliche Verhältnisse bestehen. Dies ist vorab dort der Fall, wo die Verkaufstätigkeit der Ladengeschäfte durch ausserkantonale oder ausländische Ladenschlussordnungen schwer benachteiligt wird. Von dieser Kompetenz hat sie in einem einzigen Fall Gebrauch gemacht.

Die Mitte Kanton St.Gallen

Die Motionärinnen und Motionäre begründen die Motion 42.20.25 «Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten» insbesondere mit dem Argument, das Arbeitsgesetz trage dem öffentlich-rechtlich gebotenen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – gerade auch des Detailhandels – ausreichend Rechnung.

Die Regierung hat zwei Varianten ausgeschaffen:

Variante «vollständige Flexibilisierung»

Der Gesetzesentwurf zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass die heutige kantonrechtliche Regulierung der Ladenöffnungszeiten aufgehoben und der unnötige Dualismus zwischen Ladenöffnungszeiten und Arbeitnehmerschutz beseitigt wird. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Von Montag bis Samstag sollen die Läden des Detailhandels ohne zeitliche Beschränkung geöffnet werden dürfen. Damit werden die Ladenöffnungszeiten an Werktagen vollständig flexibilisiert. Zu beachten sind jedoch die Bestimmungen der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, gegebenenfalls auch des Umwelt-, Bau- und Polizeirechts, wenn angesichts der Immissionen einschränkende individuelle Betriebszeiten festgelegt werden müssen.
- Der Grundsatz, dass die meisten Läden des Detailhandels an öffentlichen Ruhetagen geschlossen sind, soll unverändert gelten.
- Die Ausnahmen vom vorerwähnten Grundsatz betreffen jene Läden, die unter dem Titel «erweiterte Ladenöffnungszeiten» bereits heute (auch) am öffentlichen Ruhetag geöffnet haben dürfen.
- Durch die Flexibilisierung an den Werktagen wird die heutige Regelung teilweise gegenstandslos. Sie wird nur insofern teilweise überführt, als es um die Öffnungszeiten an den öffentlichen Ruhetagen geht. Von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet haben dürfen Lebensmittelläden mit einer Fläche bis höchstens 120 m², Kioske, Blumenläden, Videotheken und Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Diese Geschäfte konnten nach der bisherigen Regelung am öffentlichen Ruhetag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet werden; Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit sind für diese Geschäfte möglich. Eine weitere Ausdehnung des Sonntagsverkaufs ist nicht zweckmässig, weil in der Regel kein Personal beschäftigt werden darf.
- Beibehalten werden soll auch die Möglichkeit für die von der Regierung festgelegten Tourismusgemeinden, die Ladenöffnung am öffentlichen Ruhetag weiteren Läden zu gewähren, soweit diese touristischen Bedürfnisse abdecken.
- Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur bzw. ergeben sich aus der Neuregelung. So etwa die Aufhebung von Art. 12 Abs. 1 Bst. c RLG, wonach die politische Gemeinde für höchstens zwei spezielle Verkaufsanlässe je Laden und Jahr an Werktagen Ausnahmen von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten gewähren kann. Diese Bestimmung wird inhaltsleer, nachdem auf die Bezeichnung von Öffnungszeiten an Werktagen verzichtet wird.

Variante «Verlängerung und Aufhebung Abendverkauf»

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Läden des Detailhandels am Abend je eine Stunde länger geöffnet haben dürfen, d.h. von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr und am Samstag bzw. am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr bis 18.00 Uhr. Im Gegenzug sollen die politischen Gemeinden keinen wöchentlichen Abendverkauf mehr bewilligen können. An der geltenden Regelung der Ladenöffnungszeiten am öffentlichen Ruhetag wird festgehalten.

Organisation

Die Mitte/EVP-Fraktion hat die Motion 42.20.25 „Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten“ abgelehnt. Beide Varianten der möglichen Liberalisierung sind für die Mitte/EVP-Fraktion keine Option. In diesem Sinne halten wir am bestehenden Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung nachfolgend wie folgt fest.

Stellungnahme eingereicht durch:

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Die Mitte/EVP-Fraktion

Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

- Variante I
«vollständige
Flexibilisierung»
- Variante II
«Verlängerung und
Aufhebung
Abendverkauf»
- Keine

Bemerkungen:

Der Detailhandel und insbesondere auch das Verkaufspersonal ist bereits jetzt schon besonders gefordert und soll auch zukünftig geschützt werden.

Arbeitskräfte zu finden, ist sehr herausfordernd und schwierig. Mit längeren Öffnungszeiten werden die Umsätze auf mehr Stunden verteilt, das Kaufpotential und die Geldumsätze werden aber nicht steigen. Die Onlineverkäufe werden nicht abnehmen, diesen «Turn around» wird selbst bei einer kompletten Liberalisierung nicht erreicht werden.

Mit der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten beschränkt sich für das Personal das soziale Leben. So können sie beispielsweise nur eingeschränkt am Vereinsleben teilnehmen, die Bestellung von Kinderbetreuung an den Randzeiten ist nur sehr schwer realisierbar und auch die Lohnzuschläge sind nicht sehr ergiebig. Selbst der Gewerbeverband des Kantons St.Gallen vertritt die Meinung, dass eine Flexibilisierung unnötig ist.

Trotz flexiblen Ladenöffnungszeiten wird der Konsument nicht mehr Geld zur Verfügung haben und es kann nicht mehr konsumiert werden. Jedoch müssen weitere Arbeitsplätze für Dumpinglöhne geschaffen werden. Für viele Detailhändler würde die Erweiterung der Ladenöffnungszeit ihre Existenz bedrohen.

Auch das Volk hat längere Ladenöffnungszeiten wiederholt an der Urne abgelehnt.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Antwort 1

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante I «vollständige Flexibilisierung»?

- JA NEIN

Wenn ja, welche:

Antwort 1

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante II «Verlängerung und Aufhebung Abendverkauf»?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Antwort 1

5. Wie beurteilen Sie die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der beiden Varianten (Umsatz, Anzahl Beschäftigte, Auswirkungen auf die Arbeitszeiten etc.)?

Variante I:

Antwort 1

Variante II:

Antwort 1

Finanzielle Auswirkungen

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Franziska Steiner-Kaufmann
Präsidentin Die Mitte Kanton St.Gallen